

Bezugspreise: Liechtenstein und die Schweiz jährlich Fr. 10.—; halbj. Fr. 5.—; viertelj. Fr. 2.50; Ausland (ausgenommen Brit. Reich und USA) Bestellungen und Auskunft bei den Postämtern. Unter Streifenband (mit Privatanschrift) jährl. Fr. 13.—; halbj. Fr. 6.50; viertelj. Fr. 3.50. Einzelnummer in Vaduz Fr. —.15; mit Postzustellung Fr. —.20.

Anzeigenpreise: Einspaltige Colonelzeile: Liechtenstein 10 Rp.; Rheintal (Trübbach bis Sennwald), sowie Feldkirch 15 Rp.; übrige Schweiz 18 Rp.; Länder außer der Zollunion 20 Rp.; Anzeigen im Textteil: Liechtenstein 20 Rp.; Schweiz und übrige Länder 35 Rp.



LIECHTENSTEINER VATERLAND

ORGAN FÜR AMTLICHE KUNDMACHUNGEN

Geschäftsstellen: Schriftleitung und Verwaltung in Vaduz (Liechtenstein). Postscheckkonto: „Liechtensteiner Vaterland, Vaduz“, St. Gallen IX 5473. Druckerei: J. Kuhn's Erben, Buchs (Fernsprecher Buchs 74). Alleinige Inseratenannahme für Schweiz und Ausland: „Publicitas“ A. G., St. Gallen und andere Filialen.

Zum Nachlassvertrags-Gesetz

Das Nachlassvertrags-Gesetz löst in der Öffentlichkeit, besonders in Gewerbetreibenden, lebhaften Debatten aus. In der letzten Nummer unseres Blattes brachten wir bereits eine abnehmende Neugier aus Mitarbeiterkreisen. Wir nehmen heute ausführlich dazu Stellung, wie bereits angekündigt, und zeigen gleichzeitig unsere Bedenken auf.

Die Schriftleitung. Seit neuestem hat Liechtenstein auch ein Gesetz den Nachlassvertrag betreffend. Der Landtag hat es in seiner Sitzung vom 15. April 1936 beschlossen; es ist bereits kundgemacht und damit in Kraft getreten. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Nachlassvertrag lehnen sich eng an die bezüglichen Vorschriften des schweizerischen Bundesgesetzes über Schuldverhältnisse und Konkurs an. Sie sind inhaltlich zur Gänze wörtlich übernommen.

Im Folgenden wird das neue Gesetz des näheren ausgeführt, um es der Öffentlichkeit, die daran sicherlich ein großes Interesse hat, geläufig zu machen. Das Gesetz wurde als dringlich erklärt und unterliegt deshalb nicht dem Referendum. Wie bereits oben erwähnt, ist es am Tage der Kundmachung in Kraft getreten.

Wenn ein Schuldner mit seinen Gläubigern einen Nachlassvertrag schließen will, so hat er dem Landgerichte als Nachlassbehörde den Entwurf eines Nachlassvertrages unter Vorlegung einer Bilanz, aus welcher seine Vermögenslage ersichtlich ist, einzureichen. Ist der Schuldner zur Führung von Büchern verpflichtet, so hat er dem Entwurfe des Nachlassvertrages auch noch ein Verzeichnis seiner Geschäftsbücher beizulegen.

Das Landgericht entscheidet nach Anhörung des Schuldners, ob auf das Begehren einzutreten sei. Hierbei sind die Vermögenslage des Schuldners, der Stand seiner Buchführung, sein Geschäftsgebaren und die Ursachen der Nichterfüllung seiner Verbindlichkeiten zu berücksichtigen. Die Entscheidung des Landgerichtes kann innerhalb vierzehn Tagen nach deren Mitteilung an das Obergericht weitergezogen werden (Rekurs).

Eritt das Landgericht auf das Begehren des Schuldners ein, so gewährt es ihm eine Stundung von zwei Monaten (sogenannte Nachlassstundung) und setzt ihm gleichzeitig einen Sachwalter, dessen angemessene vom Schuldner zu tragende Entlohnung vom Landgerichte bestimmt wird. Die Bewilligung der Stundung wird öffentlich bekanntgemacht und ist dem Grundbuchamt von der Nachlassbehörde mitzuteilen. Die Stundung kann auf Antrag des Sachwalters um höchstens zwei Monate verlängert werden.

Während der Stundung kann gegen den Schuldner eine Exekution weder angehoben noch fortgesetzt werden und ist der Lauf jeder Verjährungs- oder Verwirklichungsfrist, welche durch

die Exekution unterbrochen werden kann, gehemmt.

Dem Schuldner ist es gestattet, unter Aufsicht des Sachwalters, der die Handlungen des Schuldners zu überwachen hat, sein Geschäft weiterzubetreiben. Jedoch kann er seit der öffentlichen Bekanntmachung der Stundung nicht mehr in rechtsgültiger Weise Liegenschaften veräußern oder belasten, Pfänder bestellen, Beteiligungen eingehen und unentgeltliche Verfügungen treffen. Diese Gesetzesstelle (Art. 6 des Gesetzes betreffend den Nachlassvertrag) beinhaltet eine weitgehende Einschränkung der Handlungsfähigkeit des Schuldners. Wenn nun der Schuldner gegen diese Bestimmung verstößt, also eine der oben erwähnten Handlungen, die selbstverständlich ungültig wäre, setzt, so macht der Sachwalter hievon dem Landgerichte Anzeige. Er macht auch dann Anzeige, wenn der Schuldner seinen Weisungen zuwider handelt.

Das Landgericht kann nach Anhörung des Schuldners die Stundung widerrufen. Gegen diesen Widerruf, der öffentlich bekanntzumachen ist, steht das Rechtsmittel des Rekurses offen.

Sofort nach seiner Ernennung nimmt der Sachwalter ein Inventar auf sämtliche Vermögensbestandteile des Schuldners auf, schätzt die einzelnen Vermögensstücke und fordert die Gläubiger durch öffentliche Bekanntmachung auf, ihre Forderungen binnen 20 Tagen einzugeben mit der Androhung, daß sie im Unterlassungsfalle bei den Verhandlungen über den Nachlassvertrag nicht stimmberechtigt wären. Durch die nämliche Bekanntmachung beruft der Sachwalter zur Beratung des Nachlassgesetzes eine frühestens nach einem Monat abzuhaltende Gläubigerversammlung ein mit der Beifügung, daß die Akten während 10 Tagen vor der Versammlung eingesehen werden können. Der Sachwalter holt weiter die Erklärung des Schuldners über die eingegangenen Forderungen ein, zum Beispiel ob die Forderung anerkannt werde, ob sie bestritten werde, ob sie bedingt oder betagt sei usw.

In der Gläubigerversammlung erstattet der Sachwalter einleitend einen Bericht über die Vermögenslage des Schuldners und leitet die Verhandlungen. Der Gläubigerversammlung steht es frei, zwei Drittel Mehrheit der Stimmen der anwesenden Gläubiger, die gleichzeitig zwei Drittel der Forderungen vertreten, einen andern Sachwalter zu bestellen. Der Schuldner ist gehalten, der Gläubigerversammlung beizuwohnen, um ihr auf Verlangen Aufschlüsse zu erteilen.

Der Entwurf des Nachlassvertrages wird hier den versammelten Gläubigern zur unterschriftlichen Genehmigung vorgelegt. Die Zustimmungserklärungen können jedoch auch innerhalb der nächsten 10 Tage nachgetragen werden.

Stimmt ein Gläubiger dem Nachlassvertrage nicht zu, geht er durch denselben seiner Rechte

gegen Mitschuldner, Bürgen und Gewährspflichtige nicht verlustig, stimmt er dem Nachlassvertrage zu, geht er seiner Rechte gegen die genannten Personen nur dann nicht verlustig, wenn er denselben mindestens 10 Tage vor der Gläubigerversammlung deren Ort und Zeit mitgeteilt und ihnen die Abtretung seiner Forderung gegen Zahlung angeboten hat. Der Gläubiger kann auch unbeschadet seiner Rechte Mitschuldner, Bürgen und Gewährspflichtige ermächtigen, an seiner Statt über den Beitritt zum Nachlassvertrage zu entscheiden.

Inlandsnachrichten

Vendern. — Die schweizerische Saumkolonne, welche, bestehend aus einem Offizier, zwei Mann mit vier Pferden und einem Hund, eine ungefähr sechsmonatliche Reise durch die Alpen zum Bosphorus und über Griechenland, Albanien, Jugoslawien und Oesterreich hinter sich hatte, kam letzten Samstagnachmittag durch Liechtenstein und machte in Vendern Halt, um eines der erschöpften Pferde einzustellen. In Buchs wurde der Equipe von der zahlreich erschienenen Bevölkerung um 14 Uhr ein freundlicher Empfang bereitet. — Oberleutnant Schwarz hat die Erlebnisse in der „N. 3. 3.“ und im „Berner Bund“ geschildert. Am Dienstagnachmittag fand der Empfang in Sürich statt.

Vaduz. — Volksvereinsvortrag.

Nächsten Sonntag den 3. Mai findet abends halb neun Uhr im Rathhaussaal in Vaduz ein Volksvereinsvortrag statt. Es wird Herr Studienrat Dr. Joseph Wolf aus Feldkirch über „Handwerk einst und heute“ sprechen und dazu eine große Reihe schöner Lichtbilder vorführen. Herr Studienrat Dr. Wolf ist im Volksverein aus mehreren ausgezeichneten Vorträgen, die er hier hielt und die alle sehr stark besucht waren, bestens bekannt. Sein Vortrag vom nächsten Sonntag wird ganz besonders Beachtung verdienen und finden. Zu dem Vortrage ist alles bestens eingeladen. Der Eintritt ist frei.

Sommerbahnverkehr 1936; Verkehrsverbesserungen für Vorarlberg.

Der im Mai in Kraft tretende Sommerfahrplan der Oesterreichischen Bundesbahnen bringt als wichtigste Verkehrsverbesserung die Verstärkung um je ein Zugpaar zwischen Bludenz und Bregenz und zwischen Feldkirch und Buchs. Der Triebwagenverkehr Bregenz-Lindau, an dem das Bodensee-Strandbad Lochau liegt, wird um zwei Triebwagenzugpaare vermehrt. Die Fahrtdauer des Arlbergexpresszuges wird um 40 Minuten gekürzt. Auch bei den D-Zugpaaren 135/136 und 139/140 wird die Verbindung Bregenz-Wien und umgekehrt gekürzt und damit etwas straffer. Auf der Gürtelbahnstrecke St. Margrethen-Bregenz-Lindau werden durch Einführung eines neuen Schnellzugpaars (St. Margrethen

ab 8.41, Lindau an 9.15; Lindau ab 21.17, St. Margrethen an 21.50) und durch Späterlegung des D 83 (Bregenz ab 12.22) die internationalen Verbindungen von und nach Frankreich, der Schweiz, Deutschland und der Tschechoslowakei bedeutend verbessert. Der neue Fahrplan bringt außerdem eine Reihe weiterer Verkehrsverbesserungen innerhalb Vorarlbergs.

Schaan. — Schanflug.

Der früher an dieser Stelle angekündigte Schanflug, ausgeführt von einem der besten Schweizer Piloten, für motorlose Flugzeuge, findet bei günstigen Windverhältnissen am Sonntag den 3. Mai statt. Der Start erfolgt zirka 10 Uhr oberhalb Nafescha. Der schöne Vogel wird sich dann in kunstvoll gezogenen Schleifen längere Zeit über dem Tale zeigen und am Nachmittag auf dem Flugplatz in Schaan landen. Wenn es Zeit und sonstige Umstände erlauben, wird dann noch ein Start mit Autowinde ausgeführt. Wer dem Schauspiel in den Lüften während des Tages gefolgt ist, wird auch sicher die Gelegenheit am Abend, dem Lichtbilder-Vortrag beizuwohnen, nicht verpassen. In dem Vortrag wird der Anfang und die Entwicklung des schönen Sportes in leicht faßlichen Bildern und Erklärungen gezeigt. Anschließend wird noch der Film vom ersten Flugtag in Schaan gezeigt.

Von der Grenze.

Am der Grenze in Sijis hat der Vorarlberger Automobilklub seit 2. April Risto eröffnet, worin bis Mitte Oktober Beamte dem einreisenden Kraftfahrern Auskünfte über Oesterreich geben. (Es wäre zu wünschen, wenn auch liechtensteinischerseits eine ähnliche Einrichtung getroffen werden könnte für die Fremdenwerbung.)

Triesten. — Diplomierung.

Herr Kaver Weißhaupt erhielt ein sehr schönes Diplom, mittels welchem ihm anlässlich der Geschäftsübergabe an seinen Neffen Gustav Barbier vom liechtensteinischen Bäckermeisterverband seine Ernennung zum Ehrenmitglied dokumentiert wird. Es zeigt dies, daß der Verehrte sich nicht nur als Mensch allgemeiner Wertschätzung erfreut, sondern auch besonders bei seinen Kollegen. Weißhaupt's Fleiß und seine Verdienste für die Allgemeinheit hier noch besonders zu würdigen erübrigt sich, denn wer ihn kennt, kennt auch diese, weiß aber auch, daß er das viele Gute nicht deshalb getan hat, um Dank zu ernten oder gerühmt zu werden, obwohl ihn gerade deshalb erwähnte Ehrung besonders gefreut haben dürfte. Möge sein Beispiel aneifernd auf seine Kollegen und Mitmenschen wirken und auch das Beispiel des Bäckermeisterverbandes gegebenen Falles Nachahmung finden.

Gewerbliches.

Der Ausschuss der Gewerbeoffenshaft hielt am 24. April im „Waldhotel“, Vaduz, und am

Das altdeutsche Ritterkostüm.

Roman von Erich Ebenstein.

(Nachdruck verboten.)

„Ja, warum denn nicht? Freilich kann ich Eahna hinfahren, aber hübsch Nacht wird's wohl werden, bis wir dort sind, denn zwei Stunden haben wir schon zu fahren bis Hochhausen. Darf man fragen, zu wem's dort wollen?“

„Zu Herrn Bernot Rosenof.“

„Jestas na!“ — Der Rutscher, der inzwischen abgestiegen war und den Pferden die Decke abgenommen hatte, blieb wie von einem Sauberstabe berührt stehen und starrte Lisa aus runden Augen an.

„Ja, sein's denn eingeladen auf Hochhausen?“

„Stief er dann halb ungläubig, halb staunend hervor.“

Das junge Mädchen nahm eine unnahbare Miene an und musterte den Burfchen kühl.

„Möchten Sie nun nicht lieber endlich meinen Koffer unterbringen und losfahren?“ sagte sie mit einer überlegenen Vornehmheit, die den Burfchen förmlich zusammenknicken ließ. Damit schwang sie sich in den Wagen, setzte sich auf den Rücksitz und legte eine Wagendecke, die sich auf dem Vorderstuhle befand, über ihre Knie.

neben sich gestellt und die Peitsche zur Hand genommen. Ein Jungenschnalzer — die Pferde zogen an, und mit dem Winde um die Wette flog der leichte Korbwagen dahin auf der glatten, gut erhaltenen Straße, die in ein Bergtal hinein führte.

Noch war es hell und Lisa, die neugierig rechts und links die Gegend betrachtete, konnte nicht genug staunen über die malerischen, romantischen Bilder, die sich ihren Augen boten.

Dier himmelansteigende Felsen, zu deren Füßen ein grünlicher Gebirgsbach schäumend dem Talaußgang zurauschte. Dann steile Wiesenhänge, dazwischen hier und da Ausblicke auf gigantische Hochgebirgsgipfel, schroffe Felszinnen, Schneehäupter, auf denen noch ein Rosa-schimmer der untergegangenen Sonne lag. Weiterhin wurde das Tal enger, der Bach brängte sich ganz an die Straße, und in seinen tiefen, hier ganz ruhig und feierlich fließenden Wassern spiegelten sich die an den Hängen steil ansteigenden Nadelwälder.

So still und einsam war es hier zwischen diesen endlosen Wäldern, daß es Lisa ganz ängstlich werden wollte. Aber schon im nächsten Augenblick bot sich nach einer Straßenbiegung ein ganz verändertes Bild: Die Wege wichen zurück, die Wälder wurden lichter, vielfach von idyllischen Waldwiesen durchbrochen, und auf einer solchen

sah Lisa plötzlich etwas, das ihr einen lauten Schrei des Entzückens entriß. — Jäh hielt der Rutscher an und wandte sich besorgt nach rückwärts: „Ja, was ist denn? Warum schreiest denn? Werden's, Eahna doch mit g'schreckt haben über was?“

„Nein, aber die Blumen dort... sehen Sie doch: wirklich blühende Blumen! Wie herrlich!“

Der Rutscher lachte.

„Na, wenn Eahna das Blümlerwerk g'fallt, nachher hol' ich Eahna halt ein Buschen davon. Wegen die Pferd' brauchens Eahna nit fürchten, die stehen wie a Mauer, bis i zurückkomm.“

Und ehe Lisa ein Wort einwenden konnte, war er vom Bod' herab und den Hferren hinabgesprungen. Im nächsten Augenblick sah sie ihn, geschickt die hier im feicht und breit fließenden Bach freiliegenden Steine benutzend, am anderen Ufer hinaufklettern, zwei Minuten später hatte er diese Wiese erreicht und sammelte eifrig Blumen.

Die Pferde blieben wirklich reglos wie eine Mauer stehen und hoben die Köpfe erst, als ihr Lenker mit einem frohen Saugher auf dem Straßenrande landete.

„So, da haben's halt die Schneerosen und die Weidblumen, wann's schon so a Freud an dem Zeug haben!“

Damit warf er ihr die Blumen in den Schoß,

und als sie voll Entzücken danken wollte, turnte er mit kühnem Schwung auf den Bod' und rief, ihre Dankesworte geflissentlich überhörend, lustig: „So jest aber vorwärts, Bräunel und Schwarzl! Jest heißt es, die Zeit einbringen! Ist ja meiner Treu schon völlig finster worden derweil!“

Und fort ging's wie der Sturmwind in die Dunkelheit hinein. Denn von Minute zu Minute schwand der letzte Tagesglimmer mehr, und bald war es stockfinster.

„Aber dann dauerte es nicht lange, und Lisa erblickte in der Ferne einen hellen Schein am Himmel, den sie sich nicht erklären konnte. Während sie noch über dessen mögliche Ursachen nachdachte, tauchten seitwärts Lichter auf, die aus den Fenstern kleiner Häuser leuchteten. Das Tal hatte sich zu einem ziemlich großen Kessel erweitert und nun flimmerten von allen Seiten Lichter. Inmitten des Talbeckens aber stand eine Anzahl niedriger, schwarzer Hüten mit hohen Schloten, aus denen mit Funken gemengter kohl-schwarzer Rauch quoll.“

„Rudolfshütte“ — erklärte der Rutscher, sich umwendend. „Gleich, wenn wir die Wertshütten hinter uns haben, blicken Sie rechts: das große Schloß am Hügel dort ist dann Hochhausen!“

Raum zehn Minuten später hielt der Wagen vor einem dunkeln, geschlossenen Tor. Der Ruts-